



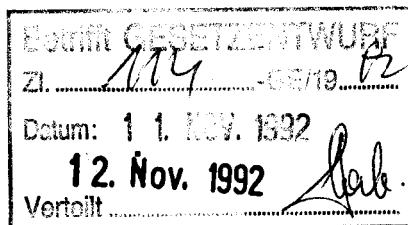
Verband der Elektrizitätswerke Österreichs

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

H. Klauszger



Wien 4, Brahmssplatz 3

Postanschrift:
A-1041 Wien, Postfach 123
DVR 0422100

Telefax:
(0 22 2) 505 12 18

Telefon:
(0 22 2) 505 17 27 Serie
Durchwahl: 250

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

DI Ba/Ld

Sachbearbeiter:

DI Bartak

Wien, am

11. November 1992

Betrifft: **Stellungnahme zum Entwurf für ein Fernmeldegesetz 1993**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir übermitteln Ihnen in der Anlage 25 Gleichstücke unserer Stellungnahme zum Entwurf für ein Fernmeldegesetz 1993, und zeichnen

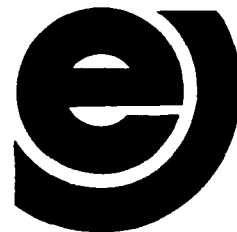
mit freundlichen Grüßen

**VERBAND DER ELEKTRIZITÄTSWERKE
ÖSTERREICHS**
Die Geschäftsführerin:

Ulrike Baumgartner-Gabitzer
(Dr. Ulrike Baumgartner-Gabitzer)

Beilagen

5/13/FMGESSETZ



Verband der Elektrizitätswerke Österreichs

Wien 4, Brahmplatz 3

An die

Generaldirektion für die
Post- und TelegraphenverwaltungPostgasse 8
1011 WienPostanschrift:
A-1041 Wien, Postfach 123
DVR 0422100Telefax:
(0 22 2) 505 12 18Telefon:
(0 22 2) 505 17 27 Serie

Durchwahl: 250

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Sachbearbeiter:

Wien, am

DI Ba/Ld

DI Bartak

10. November 1992

Betrifft:

Entwurf für ein Fernmeldegesetz 1993

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem uns zugegangenen Entwurf für ein Fernmeldegesetz 1993 nehmen wir im Rahmen des laufenden Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

1 Zum 2. Abschnitt Bewilligungsrecht

Der vorliegende Entwurf zu einem neuen Fernmeldegesetz sieht in § 4 (1) vor, daß die Errichtung und der Betrieb von Fernmeldeanlagen grundsätzlich bewilligungspflichtig sind; in § 9 (1) sind hiezu Ausnahmeregelungen festgelegt, wonach Fernmeldeanlagen unter bestimmten Voraussetzungen als bewilligungsfrei gelten. In den vorgenannten Punkten des Gesetzesentwurfs deckt sich dieser - allgemein wie aus Sicht der Elektrizitätswirtschaft - im wesentlichen mit den diesbezüglichen Regelungen des derzeit geltenden Fernmelderechtes; allerdings bringen diese Punkte im Konnex mit dem im vorliegenden Entwurf nicht mehr enthaltenen Rechtsanspruch der EVU auf Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Fernmeldeanlagen (derzeitiges Fernmeldegesetz, § 3 (2)) eine **wesentliche Schlechterstellung für die Stromversorgungsunternehmen** mit sich, dies absolut wie auch relativ zu anderen

Anwendergruppen, wie z.B. zu den öffentlichen Eisenbahnen, Bergbaubetrieben, der Landesverteidigung oder zu den Behörden des Bundes und der Länder.

Im Hinblick auf die Bedeutung der Kommunikation für die Gewährleistung einer sicheren Stromversorgung unter allen technisch möglichen Last- und Betriebszuständen und die Bedeutung derselben für die gesamte Wirtschaft und einen geordneten Ablauf des öffentlichen Geschehens wurde den Stromversorgungsunternehmen im derzeit geltenden Fernmeldegesetz unter Zutreffen bestimmter Voraussetzungen eine gewisse Sonderstellung eingeräumt.

Die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen, die den Gesetzgeber im Jahre 1949 zu dieser Regelung bewogen haben, haben sich insoferne verändert, als die Bedeutung der Kommunikation innerhalb eines Stromversorgungsunternehmens, aber auch zwischen den EVU, für die Aufrechterhaltung einer gesicherten Stromversorgung - insbesondere unter dem Aspekt des Verbundbetriebes - erheblich zugenommen hat bzw. zu einer unabdingbaren Voraussetzung für eine sichere Stromversorgung geworden ist. Dies auch im Lichte gestiegener Anforderungen von Seiten der Technik der elektrischen Betriebsmittel und der zunehmend gegebenen Abhängigkeit von diesen, welche in der Bevölkerung eine deutlich gestiegene Sensibilität bezüglich der jederzeitigen Verfügbarkeit elektrischer Energie in ausreichendem Maße und entsprechender Qualität bewirkt hat.

Es werden daher folgende Änderungen zum vorliegenden Entwurf vorgeschlagen:

- a) Ergänzung des § 4 um einen Absatz 2 im Sinne des § 3 (2) des derzeit geltenden Fernmeldegesetzes
- b) Änderung des § 9 (1) Z. 5 auf Gleichstellung mit den für Behörden des Bundes und der Länder, öffentliche Eisenbahnen, örtlich geschlossenen Bergbaubetrieb und die Landesverteidigung vorgesehenen Bestimmungen, auf

"5. Fernmeldeanlagen, die ausschließlich Zwecken des Betriebs der Stromversorgungsunternehmen dienen"

2. Begriffsbestimmungen zum "Endgerät"

In § 1 (1) Z. 4 wird der Begriff des "Endgerätes" definiert. Da dieser Begriff hinsichtlich der Handhabung des Fernmelderechtes wesentliche Auswirkungen hat, erschiene eine Präzisierung im Hinblick auf die im vorliegenden Entwurf zugrundeliegende Liberalisierungsabsicht notwendig. Der Begriff des "Endgerätes" sollte sinnhafterweise ausschließlich auf jene technischen Einrichtungen begrenzt werden, deren unmittelbarer Anschluß an die Abschlußpunkte des öffentlichen Fernmeldenetzes sich technisch auf das öffentliche Fernmeldenetz auswirken kann und daher die Einhaltung technischer Anforderungen aus Sicht des Betriebs des öffentlichen Fernmeldenetzes unbedingt erfordert.

Für die Gewährleistung eines ungestörten Betriebs des öffentlichen Fernmeldenetzes einerseits sowie die beabsichtigte Liberalisierung des Endgerätemarktes andererseits erscheint es ausreichend, unter dem Begriff "Endgerät" nur jene technischen Einrichtungen zu subsumieren, welche - allein den Funktionen Senden und Empfangen von Nachrichten dienend - unmittelbar an die Abschlußpunkte des öffentlichen Fernmeldenetzes angeschlossen sind.

In diesem Sinne sollte im § 1 (1) Z. 4 eine Klarstellung erfolgen.

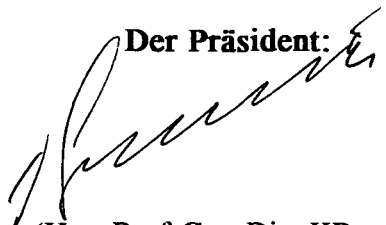
Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Änderungsvorschläge.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermitteln wir dem Präsidium des Nationalrates.

Mit freundlichen Grüßen

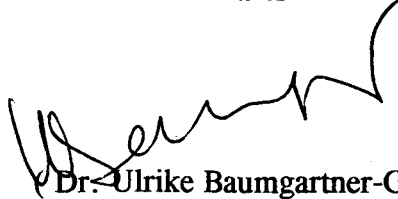
**VERBAND DER ELEKTRIZITÄTSWERKE
ÖSTERREICHS**

Der Präsident:



(Hon. Prof. Gen. Dir. KR
Mag. Dr. Walter Fremuth)

Die Geschäftsführerin:



(Dr. Ulrike Baumgartner-Gabitzer)